

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle –auch zukünftigen– Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Soweit schriftliche, individuelle Lieferangebote seitens des Herstellers ausgearbeitet werden, sind diese – sowie nichts anderes vereinbart – für die Dauer von 3 Monaten als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind sie freibleibend.

§ 2 Auftragsbestätigung

1. Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Kunde die Lieferbedingungen an. Alle Vereinbarungen – oder Änderungen oder Ergänzungen – bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
2. Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Erhält der Lieferant nach Absendung der Auftragsbestätigung oder Rechnung Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder eine entsprechende ungünstige Auskunft über sein kaufmännisches Verhalten oder seine Zahlungsweise, so kann der Lieferant entweder die Lieferung von vorheriger Zahlung oder einer sonstigen sachgemäß erscheinenden Sicherheit abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Lieferung

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz, auf Vornahme eines Deckungskaufs oder auf Rücktritt vom Vertrag. Teillieferungen sind in allen Teilen zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft und bleibt ohne Einfluß auf den unerfüllten Teil des Auftrages.
2. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Ansprüche auf Schadenersatz, Deckungskauf oder Nachlieferung sind ausgeschlossen.

§ 4 Transportrisiko

1. Bei Versand durch Fahrzeuge oder Vertragsspediteure des Lieferanten geht die Gefahr der Lieferung mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über.
2. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der Firma RATIOPLAST-ELECTRONICS, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung und unter Ausschluss jeder Haftung. Der Versand erfolgt auf Risiko des Empfängers. Die Waren werden bestmöglich und handelsüblich verpackt und unversichert zum Versand gebracht. Transport- und Bruchversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch. Expresgutsendungen werden stets unfrei versandt.

§ 5 Gewährleistung

1. Allgemeines:
 - a) Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von allen Mängeln sind, die ihre Ursachen im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion haben. Die Gewährleistung umfasst nicht den natürlichen Verschleiß sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers hergestellt werden, soweit Mängel auf diesen Konstruktionsunterlagen beruhen.
 - b) Ungeachtet der dem Kunden obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht tritt die Gewährleistungshaftung nur ein, wenn der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden dem Lieferer oder seinen Beauftragten schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück soll möglichst umgehend aus der Benutzung gezogen werden.
 - c) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Gleiches gilt, wenn der Käufer selbst eigenmächtig Ausbesserungsarbeiten ausgeführt hat. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
2. Werbeaussagen:
 - a) Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass eine Werbeaussage ursächlich für seinen Kaufentschluss geworden ist.
 - b) Für Werbeaussagen Dritter übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung.
 - c) Nacherfüllungsanspruch:
 - a) Dem Vertragspartner steht das Recht zur Minderung, zum Rücktritt und zum Schadenersatz nur dann zu, wenn der Lieferer bei Vorliegen eines Mangels die Nachbesserung oder Neulieferung in angemessener Frist unterlässt oder diese nach einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung des Mangels führt. Rücksendungen dürfen nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Rücksendungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
 - b) Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, sofern der Kaufgegenstand mit einem erheblichen Mangel behaftet ist. Erheblichkeit liegt vor, wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit aus der Sicht eines objektiven Dritten nicht nur unwesentlich gemindert ist.
 - c) Die Entscheidung, ob der Nacherfüllungsanspruch durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfüllt wird, ist allein dem Lieferer vorbehalten.
4. Rücktrittsrecht:
 - a) Außerhalb der Abwicklung von Ansprüchen und Rechten wegen eines Mangels ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft.
 - b) Sofern der Lieferer verpflichtet wäre, Wertersatz im Sinne von § 346 Abs. 2 BGB zu leisten, ist ein Rücktritt des Vertragspartners ausgeschlossen.
5. Schadens-/Aufwendungsersatz:

Verlangt der Vertragspartner anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung Ersatz der Aufwendungen, so ist dieser Anspruch der Höhe nach auf solche Aufwendungen begrenzt, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
6. Verjährung:
 - a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Diese Verjährungsfrist und der Fristbeginn gelten auch bei Pflichtverletzungen außerhalb von Sach- und Rechtsmängeln.
 - b) Die Verjährung wird nicht durch solche Verhandlungen gehemmt, die auf Wunsch des Vertragspartners begonnen werden.

§ 6 Haftung

1. Der Vertragspartner kann, soweit in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gegen den Lieferer und sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten geltend machen, es sei denn, die Verletzung dieser Pflichten beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ziffer 1. gilt nicht, wenn dadurch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen wird. In diesem Fall ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt.
3. Diese Regelungen gelten für sämtliche Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden.

§ 7 Rechnungsfälligkeit

1. Unsere Rechnungen werden in EURO ausgestellt und sind, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto fällig, es sei denn, es wird bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Beim Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.
2. Bei Beanstandungen wegen Mängeln kann das Zurückbehaltungsrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Mangel vom Lieferer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Sollte der Wert des anerkannten Mangels weniger als 30 v.H. des Wertes der Gesamtbestellung betragen, so können auch nur 30 v.H. des Gesamtkaufpreises zurückgehalten werden. Wegen des Restbetrages von 70 v.H. hat eine Teilzahlung innerhalb der vereinbarten Rechnungsfälligkeit zu erfolgen. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln der Kaufsache durch Kaufleute ist ausgeschlossen.
4. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, so lange ältere fällige Rechnungen noch unausgeglichen sind. Werden die Zahlungsfristen um mehr als zwei Wochen überschritten, werden unsere gesamten Forderungen aus den Lieferungen sofort fällig, auch wenn teilweise andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstufige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Käufer gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherheit an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verbundenen Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung so trägt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm aus den Absätzen 1. und 2. zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten, die der Käufer dem Lieferanten nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt.

§ 9 Muster und Zeichnungen

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und dürfen nicht an Dritte ohne Einverständnis des Lieferers weitergegeben werden.
2. Musterstücke sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 1 Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigungen sind stets käuflich zu übernehmen und sind vom Umtausch ausgeschlossen.
3. Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt und nicht in Preislisten geführt werden.
4. Der Vertragspartner übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Befehlen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferers.
2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Lieferers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Lieferer und Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Soweit aufgrund des Absatzes 2. oder mangels vertraglicher Vereinbarung Regelungslücken bestehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich auf eine Vereinbarung hinzuwirken, die rechtlich und wirtschaftlich dem Gesamthalt des Vertrages unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingung entspricht.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zeugnisse und Leistungen der Elektro-Industrie gelten, soweit nicht in den vorliegenden Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist, ergänzend.